Schutzkonzept

Waldkindergarten Vohenstrauß

Eine Einrichtung von h&b learning gGmbh

Inhaltsverzeichnis

1 Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen ... 3

1.1 Was ist sexuelle Gewalt? ... 3

1.2 Wann ist ein Verhalten für uns sexuell übergriffig? ... 3

1.3 Durch wen kann sexuelle Gewalt ausgeübt werden? ... 3

2 Risikoanalyse ... 4

2.1 In welchen Situationen können Kinder bei uns gefährdet sein? ... 4

2.2 Mögliche Gefahrenzonen bei uns im Wald ... 4

2.3 Teamregeln im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern ... 5

2.4 Kinderregeln im Hinblick auf Nähe und Distanz untereinander ... 5

2.5 Regeln zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz ... 5

2.6 Regeln zwischen Erwachsenen im Hinblick auf Nähe und Distanz ... 6

2.7 Verhalten bei Verdachtssituationen ... 6

2.8 Vorgehen bei Verdachtsfällen ... 7

3 Präventionsmaßnahmen ... 7

3.1 Prävention durch eine ganzheitliche Sexualpädagogik ... 7

3.2 Prävention durch Partizipation ... 7

3.3 Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz“ ... 8

3.4 Umgang mit Bewerber(innen) und Praktikant(innen) ... 8

4 Verhaltenskodex ... 8

4.1 Unser Verhaltenskodex zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen ... 8

4.2 Unsere Strategien zur Umsetzung unseres Verhaltenskodex zwischen Erwachsenen und Kindern ... 9

4.3 Unsere Umsetzung im pädagogischen Alltag ... 9

5 Intervention ... 9

5.1 Unsere Interventionsmaßnahmen zum Schutz des Kindes ... 9

5.2 Unsere trägerinterne Vorgehensweise bei einem bestätigten Verdachtsfällen ... 10

6 Literaturverzeichnis ... 13

1 Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen

1.1 Was ist sexuelle Gewalt?

Unter sexueller Gewalt versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern und Jugendlichen, bei denen der Täter(in) eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Sexueller Missbrauch umfasst ein breites Spektrum einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt, die sich über Jahre hin erstrecken kann. (vgl. Heynen 2011, S. 373)
Alltägliche sexuelle Anmache, anzügliche Witze und Belästigungen sind damit ebenso gemeint wie sexuelle Nötigung bis hin zur Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und unterschiedliche Formen organisierter sexualisierter Gewalt. (Maywald 2015, S. 54)

1.2 Wann ist ein Verhalten für uns sexuell übergriffig?

Verhalten ist für uns dann sexuell übergriffig, wenn die persönlichen Grenzen von Kindern im Rahmen des Betreuungsverhältnisses verletzt werden. Entscheidend ist hierbei die Wahrnehmung des betroffenen Kindes, sowie die bestehenden moralischen und strafrechtlichen Normen und Werte unserer Gesellschaft. Grenzverletzungen können unbeabsichtigt sein, unbewusst ablaufen oder durch überfürsorgliches Verhalten entstehen.

1.3 Durch wen kann sexuelle Gewalt ausgeübt werden?

Durch Erwachsene im sozialen Umfeld des Kindes (z. B. Familie, Freundes- und Bekanntenkreis), durch Betreuungspersonen (z. B. in der Kita, Schule oder Sportverein), durch andere Kinder und Jugendliche (z. B. in der Kita, im privaten Umfeld), sowie durch Fremde.

2 Risikoanalyse

2.1 In welchen Situationen können Kinder bei uns gefährdet sein?

Durch eine gemeinsame Auseinandersetzung im Team wurden Situationen und Orte bei uns im Wald auf ihr Gefährdungspotenzial hin analysiert und damit das Bewusstsein der in unserem Waldkindergarten tätigen Personen auf den Schutz der betreuten Kinder sensibilisiert.

- Beim Toilettengang
- Beim Umziehen und Wickeln
- In Einzelsituationen mit Kindern oder pädagogischen Mitarbeitenden
- In Vertretungssituationen oder Hospitationen durch Bewerber oder Eltern
- Beim Spielen in schlecht einsehbaren Spielorten
- In unbekanntem Gelände bei Ausflügen

2.2 Mögliche Gefahrenzonen bei uns im Wald

Bereiche, in denen sich Kinder mit Kindern oder Kinder mit Erwachsenen aufhalten können und die nicht gut einsehbar sind.

- Beide Bauwagen
- Wickelplatz hinter der Terrasse
- Beide Toilettenplätze
- Erwachsenentoilette
- Oberer Buchenplatz
- Fußballplatz
- Besprechungsecke
- Bereich hinter der Grube
- Bereich hinter dem Musikkreis
- Bereich neben den Schaukeln
- Tipi

2.3 Teamregeln im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern

Wir achten auf die Einhaltung der Intimsphäre der Kinder. Ein „Nein“ des Kindes wird akzeptiert und nur in absoluten Notfallsituationen (z. B. bei Eigen- und Fremdgefährdung) übergangen. Wir unterstützen jedes Kind ohne jegliche Bewertung in seiner sexuellen Entwicklung.

- Wir küssen keine Kinder
- Keine übertriebene Körperpflege
- Information anderer Mitarbeiter(innen) bei Aufenthalt in schlecht einsehbaren Bereichen mit Kindern
- Wir vermeiden von uns ausgehende körperliche Nähe zu den Kindern, reagieren aber einfühlsam und wertschätzend auf den kindlichen Impuls
- Angemeldete Besucher werden im Vorfeld den Kindern angekündigt
- Kein unbekleidetes Spielen
- Wir beachten unsere Kinder bei der Verselbstständigung im Spiel hinsichtlich des Entwicklungsstand, Sozialverhalten und möglicher Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnisse

2.4 Kinderregeln im Hinblick auf Nähe und Distanz untereinander

Kinder lernen bei uns in der täglichen Praxis ein „Nein“, „Stopp“ oder „das mag ich nicht“ anderer zu akzeptieren. Dabei geht es um die Anerkennung emotionaler und/oder körperlicher Grenzen.

- Sie fassen sich nicht gegenseitig an den Geschlechtsteilen an
- Sie führen keine Gegenstände in Körperöffnungen ein
- „Nein“ , „Stopp“ oder „das mag ich nicht“ sind allgemeingültige Signale
- „Doktorspiele“, die von der generellen Entwicklungsneugier geleitet sind werden aufmerksam beobachtet und thematisiert

2.5 Regeln zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz

- Eltern müssen bei fremden Kindern Distanz wahren – in konkreten Situationen sprechen wir dies an

- Eltern sollen auch beim eigenen Kind respektieren, wenn diese keine körperliche Zuwendung wollen
- Eltern warten ab, wenn der Toilettenplatz bereits besetzt ist
- Es werden keine fremden Kinder am Waldplatz fotografiert
- Konflikte mit fremden Kindern müssen immer mit einem Mitarbeiter geklärt werden

2.6 Regeln zwischen Erwachsenen im Hinblick auf Nähe und Distanz

Unter Kolleg(inn)en gilt:

- Wir achten auf angemessenen Umgang und Körperkontakt
- Wir kündigen Kolleg(inn)en Alleingänge mit Kind(ern) immer an
- Praktikant(inn)en, Hospitant(inn)en, Elternmitgehdienste wickeln grundsätzlich nicht und sind nie allein mit den Kindern

Zwischen Kolleg(inn)en und Eltern/Dritte gilt:

- Wir wahren den Datenschutz und geben bei Übergriffen unter Kindern nicht die Namen der beteiligten Kinder an die Eltern des betroffenen Kindes weiter
- Wir sprechen unbekannte Personen im Wald direkt an und achten darauf, dass sich diese nicht unbeabsichtigt im Waldkindergartenbereich aufhalten

2.7 Verhalten bei Verdachtssituationen

- Wenn ein Mitarbeitender eine Situation beobachtet, die „komisch“ erscheint, spricht er die/den Betreffende(n) direkt darauf an und lässt sich die Situation erklären. Wenn diese Erklärung plausibel erscheint, wird der Vorfall noch einmal in anonymisierter Form mit einem anderen Mitarbeitenden bzw. der Leitung besprochen.
- Wenn ein Vorfall mit einem anderen Mitarbeitendem nicht besprochen werden kann, muss die Leitung informiert werden. Diese entscheidet das über weiter Vorgehen in direkter Rücksprache mit dem Träger
- Wenn Kinder sich uns anvertrauen, hören wir zu und zeigen Verständnis. Wir stellen keine Suggestionsfragen, um zu verhindern, dass die Erinnerung des Kindes überlagert wird. Im Anschluss dokumentieren wir die Aussage des Kindes sofort so wörtlich wie möglich und besprechen erst danach mit der Leitung das weitere Vorgehen im Rahmen von § 8a SGBVIII

2.8 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewaltanwendung in unserem Waldkindergarten Wilde Wichtel durch Personen außerhalb der Kita, erfolgt im Rahmen des § 8a SGBVIII eine Gefährdungseinschätzung mit dem zuständigen Jugendamt, das über die weitere Vorgehensweise entscheidet. Wichtig sind hierbei die üblichen Dokumentationen und sofortige Information des Trägers. Bei einem Verdacht auf sexuelle Gewaltanwendung durch Mitarbeitende oder andere Kinder unserer Einrichtung handelt es sich in der Regel um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. § 47 SGBVIII. Auch hier muss sofort die Leitung informiert werden, die dann umgehend mit dem Träger die weitere Vorgehensweise besprechen muss und entschieden wird, ob eine Meldung an das Jugendamt erfolgen muss.

3 Präventionsmaßnahmen

3.1 Prävention durch eine ganzheitliche Sexualpädagogik

Wir haben neben dem Schutzauftrag ganz klar auch einen Bildungsauftrag, der im BEP verankert ist (vgl. BEP 2007, S. 121 ff). Es ist also eine zentrale Aufgabe im Kindergarten, mit unseren Kindern „Sexualität“ zu thematisieren und sie in ihrer Entwicklung damit zu unterstützen.
„Selbständige Kinder, gut aufgeklärte Kinder, Kinder, die Begriffe für die Genitalien haben und Kinder, die den Mut haben, sich Hilfe zu holen, sind besser gewappnet. Insofern gehört eine altersadäquate Sexualaufklärung zu den zentralen Strategien in der Prävention sexuellen Missbrauchs.“ (Fegert und Liebhardt 2012, S. 21)

3.2 Prävention durch Partizipation

Von Beginn an sind Kinder Träger eigener Rechte und nicht nur Objekte des Schutzes und der Fürsorge (vgl. Maywald 2015, S. 116). Daher möchten wir mit Hilfe von Partizipation unsere Waldkinder auch hinsichtlich sexueller Gewalt aufmerksam/stark machen. „Denn: Kinder, die im Alltag (…) die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen Gewicht haben und sie an Entscheidungen beteiligt werden, sind besser vor Gefährdung geschützt.“ (Maywald 2015, S. 113)

Im alltäglichen Eingebundensein im Waldalltag, aber auch in speziellen Projekten, kann durch gezielten Einsatz von Büchern z. B. dieses Grundverständnis beim Kind erweckt werden und im Gespräch individuell begleitet und gefördert werden.

Unser Ziel ist es, dass unsere Kinder Selbstwirksamkeit erfahren, ihren Willen und ihre Grenzen kennen und kommunizieren können und hier die Möglichkeit haben, mitzugestalten und sich einzubringen.

3.3 Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz“

Unser Träger h&b learning ermöglicht Fortbildungen zum Thema „Erst- und Gefährdungseinschätzung § 8a SGBVIII“.
Für die Leitung darüber hinaus die Fortbildung zur „Insofern erfahrenen Fachkraft“ (IseF) mit z. B. folgenden Inhalten:

- Ursachen, Formen und Folgen der Kindswohlgefährdung
- Wahrnehmung und Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten
- Rechtlicher Kontext des Kinderschutzes
- Kenntnis der Ansprechpersonen, Verfahrensabläufen und
- Dokumentationspflichten

3.4 Umgang mit Bewerber(innen) und Praktikant(innen)

In allen Vorstellungsgesprächen werden Bewerber(innen) darüber informiert, dass wir uns als Einrichtung aktiv mit dem Thema „Schutz vor sexueller Gewalt in Einrichtungen“ auseinander setzen. Vor Vertragsabschluss wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis angefordert. Neue Mitarbeiter(innen) erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit unser Schutzkonzept, mit der Auflage, es zeitnah zu lesen.

4 Verhaltenskodex

4.1 Unser Verhaltenskodex zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen

Unser Verhaltenskodex zwischen Kolleg(inn)en, Kindern und Eltern beinhaltet folgende Punkte:

- Respektvolles Miteinander
- Gegenseitige Akzeptanz der Bedürfnisse und Grenzen

- Offene Kommunikation
- Offenes Hinschauen
- Einhalten vereinbarter Regeln

4.2 Unsere Strategien zur Umsetzung unseres Verhaltenskodex zwischen Erwachsenen und Kindern

- Verhaltenskodex täglich praktizieren
- Beobachtungen zugewandt zeitnah ansprechen
- Durch gezielte Projekte nachvollziehbar erlebbar machen
- In Elterngesprächen und bei Elternabenden mit Beispielen erkennbar machen

4.3 Unsere Umsetzung im pädagogischen Alltag

Jeder Tag ist ein neuer Tag und es ergeben sich immer wieder neue Situationen zwischen den Kindern, die auch in Abhängigkeit zum Entwicklungsprozess und Lebensumstand der Kinder stehen. Es gibt also nicht „die Lösung“ und „die Vereinbarung“, mit denen das Untereinander der Kinder bedingungslos für immer geregelt ist. Vielmehr ist es ein Prozess, den wir geduldig begleiten und der gemeinsam immer wieder neu ausgehandelt wird.

5 Intervention

5.1 Unsere Interventionsmaßnahmen zum Schutz des Kindes

Das Handeln bei einem Verdacht von sexueller Gewalt in der Kita stellt immer eine Herausforderung dar. Situationen sind nicht immer eindeutig und da sich der Verdacht auf eine Kollegin oder einen Kollegen richten kann, erschwert dies oft das Handeln.
Wichtig ist deshalb – Ruhe bewahren, Fakten sammeln/dokumentieren und besonnen zu handeln.
Werden sexuelle Übergriffe direkt beobachtet, sind diese sofort zu unterbinden.

Werden sexuelle Übergriffe im Nachgang z. B. durch spontane Äußerungen des Kindes oder durch das Erzählen eines Erwachsenen bekannt, ist dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Übergriffe geschehen.
Das Kind darf nicht ausgefragt werden, suggestive Fragen sind unbedingt zu vermeiden.
Sämtliche Informationen sind sofort wörtlich zu dokumentieren. Die umgehend informierte Leitung schaltet den Träger ein und hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß § 47 SGBVIII an die Fachaufsicht/Jugendamt erfolgen muss.

5.2 Unsere trägerinterne Vorgehensweise bei einem bestätigten Verdachtsfällen

Nach sofortiger Information des Trägers durch die Leitung wird nach Absprache der weiteren Vorgehensweise auch entschieden, ob und wie z. B. die Freistellung eines Mitarbeitenden erfolgt und inwiefern die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden.
Information von Eltern und Mitarbeitenden erfolgt nur nach Absprache mit dem Träger.

Zuständige insofern erfahrene Fachkraft (IseF) für unsere Einrichtung:

Frau Schuster

Tel.: 09607 79 25 31
Mail: sschuster@neustadt.de

SCHNELLE HILFE

7.1

VORGEHEN NACH § 8 a SGB VIII SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch **GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE**!?

↓

DOKUMENTATION! Schriftliches Festhalten von Anhaltspunkten, Beobachtungen, Äußerungen (**FAKTEN**)

↓

Rücksprache, kollegiale Beratung, Überprüfung (**4 AUGEN PRINZIP**) mit Team/Leitung

↓

Kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden: **HINZUZIEHUNG EINER INSOWEIT ERFAHRENEN FACHKRAFT** (IseF)

↓

gemeinsame **GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG (RISIKOEINSCHÄTZUNG)**
Achtung: regionale Formulare nutzen

AKUTE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG
(Kind kann nicht nach Hause gelassen werden)
⚓
Fallübergabe an das örtliche Jugendamt (vorher/gleichzeitig Eltern informieren!)

GEFÄHRDUNG BZW. RISIKOEINSCHÄTZUNG IM GEFÄHRDUNGS-/ GRAUBEREICH.
⚓
Risiko einer Gefährdung wird weiterhin gesehen, Verdacht ist erhärtet

GEFÄHRDUNG IST NICHT AUSZUSCHLIESSEN
⚓
Elterngespräch führen: „gemeinsamer Blick auf das Kind", auf (freiwillige) Beratungsmöglichkeiten hinweisen, **Verabredungen treffen**

GEFÄHRDUNG BESTÄTIGT SICH NICHT
⚓
Ende des Verfahrens

↓

Gespräch mit Eltern/Personensorgeberechtigten (PSB) vorbereiten (Coaching durch IseF möglich)

↓

Gespräch mit Eltern/Personensorgeberechtigten (PSB) führen: Kooperationsbereitschaft der Eltern/PSB klären, verbindliche Vereinbarungen/Verabredungen mit Eltern/PSB treffen und diese schriftlich festhalten

↓

bei Folgetreffen gemeinsam mit den Eltern/PSB Kooperationswillen und -fähigkeit überprüfen

↙ ↘

ENTWICKLUNG IST ZU ERKENNEN.
In Kontakt bleiben, weitere Termine vereinbaren.

KEINERLEI ENTWICKLUNG ZU ERKENNEN.
Kooperation gelingt (eher) nicht

Verabredung zur **ÜBERPRÜFUNG** dieser Entscheidunag sinnvoll!

↙ ↘

JUGENDAMTSÜBERGABE vorbereiten (regionale Formulare übermitteln)

····· *oder* ·····

ggfs. **ERNEUTE RISIKOEINSCHÄTZUNG**

und

erneuter Kooperationsversuch

↙ ↘

FALLÜBERGABE AN DAS JUGENDAMT
(Eltern zeitgleich informieren)

oder

Eltern nehmen selbst Kontakt zum JugA auf (**Nachweis/Rückmeldung**?!)

ACHTUNG: bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist vor einem Gespräch mit den Eltern (PSB) immer externe Beratung hinzuzuziehen!

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT ELTERNINITIATIVEN BAGE e.V. LEITFADEN KINDERSCHUTZ 2015

7.5 HANDLUNGSSCHEMA

BEI HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH FACHKRÄFTE / MITARBEITER_INNEN IN DER EINRICHTUNG

HINWEISE (durch Kinder / Eltern / Mitarbeiter_innen o. ä.) auf **KINDESWOHL-GEFÄHRDUNG** durch Mitarbeiter_innen der Einrichtung

↓

DOKUMENTATION aller Hinweise, Wahrnehmungen und Beobachtungen

↓

INFORMATION an Leitung und Träger / Vorstand

↓

Oben genannte Personen übernehmen **ERSTBEWERTUNG DER HINWEISE** (Gefährdungseinschätzung), ggf. unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)

HINWEISE AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG
spätestens Einbeziehung IseF oder anderer Fachberatung / Spezialberatungsstellen

↓

- Freistellung des/r Beschuldigten
- Einbeziehung der Aufsichtsbehörde

↓

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG NICHT AUSGESCHLOSSEN
spätestens Einbeziehung IseF oder anderer Fachberatung / Spezialberatungsstellen

↓

VERTIEFTE PRÜFUNG ERFORDERLICH
Freistellung des/r Beschuldigten

↓

KEINE HINWEISE AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

↓

Ende des Verfahrens

↓

VERTIEFTE PRÜFUNG

- Anhörung des/r Beschuldigten (Empfehlung externe Beratung)
- Information der Eltern der betroffenen Kinder
- Ggf. Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen (beratende/n Jurist_innen einschalten)
- Einbeziehung der Aufsichtsbehörde
- Gespräche mit Mitarbeiter_innen und Leitung
- Einbeziehung externer Beratung

↓

ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

GEFÄHRDUNG LIEGT VOR

↓

ENTSCHEIDUNG ÜBER WEITERE MASSNAHMEN (juristische Begleitung)

↓

BERATUNGSANGEBOT für das Team

↓

INFORMATION aller Eltern (ggfs. externe Beratung hinzuziehen)

GEFÄHRDUNG UNKLAR

↓

KEINE GEFÄHRDUNG

↓

REHABILITATION DES/R BESCHULDIGTEN

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT ELTERNINITIATIVEN BAGE e.V. LEITFADEN KINDERSCHUTZ 2015

6 Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Das Bundeskinderschutzgesetz
in Kürze. Berlin.

Diakonie Deutschland (2014): Grenzen achten-sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Berlin.

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2015): Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept
zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Berlin.

Fegert, J. M. In Liebhardt, H. (2012): Sexuellem Missbrauch aktiv begegnen. Gefährdung durch Aufmerksamkeit und Achtsamkeit reduzieren. In: Frühe Kindheit 2/2002, S. 19-28

Maywald, J. (2015): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg.

Kindertageszentrum Reinmarplatz (2015): Risikoanalyse zum Schutz vor sexueller Gewalt.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Berlin.

Im Anhang: „Schnelle Hilfe“, Übersichtsblatt der Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen BAGE e. V. Leitfaden Kinderschutz 2015

Impressum:

Waldkindergarten Wilde Wichtel Vohenstrauß
Dompr.-Dr.-Maier-Str. 41
92637 Weiden

Kontakt:
Leitung: Sonja Janker
Kindergartenhandy: 0171 216 3038
Mail: wkg.vohenstrauss@hb-learning.de
Internetseite: www.hb-learning.de

Vertreten durch:

h&b learning gemeinnützige GmbH
Lindenstraße 22
97855 Triefenstein

Telefon: 09395/878 6901
Fax: 09395/876 780
Mail: info@hb-learning.de
www.hb-learning.de

Auflage 2 Stand, Dezember 2022
Auflage 2, redaktionell tb Stand, März 2024